

B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung Gesetze)

	B. Bausteuerzuschlag für die Gemeinden (Änderung Gesetze)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2019)
	I.
	GS VI C/1/1, Steuergesetz (StG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 130 Steuerobjekt und Verfahren</p> <p>¹ Die Bausteuer wird in prozentualen Zuschlägen zur Kantons- sowie zur Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.</p> <p>² Auf der Gewinn- und Kapitalsteuer von Holding- und Verwaltungsgesellschaften wird keine Bausteuer erhoben.</p> <p>³ Die Vorschriften über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie über den Steuerbezug, die Sicherung und den Erlass der Steuern werden sinngemäss angewendet.</p>	<p>¹ Die Bausteuer wird in <u>einem</u> prozentualen Zuschlägen zur Kantons-Zu-<u>schlag der einfachen Steuer</u> sowie zur- <u>auf die</u> Erbschafts- und Schenkungssteuer erhoben.</p>
<p>Art. 186 Bezugsbehörde; Ratabezug; Ablieferung der Steuern</p> <p>¹ Die Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, kantonale Bausteuer) sowie die Gemeindesteuern werden zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.</p> <p>² Der Bezug der Steuern erfolgt in Raten.</p>	<p>¹ Die Kantonssteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, Quellensteuern von bestimmten natürlichen und juristischen Personen, Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, kantonale-Bausteuer) sowie die Gemeindesteuern werden zentral durch die kantonale Steuerverwaltung bezogen.</p>

<p>³ Die periodischen Steuern werden mehrmals jährlich und die Spezialsteuern jeweils Anfang Jahr an die Gemeinden abgeliefert.</p> <p>⁴ Die Einzelheiten werden durch eine Verordnung des Landrates geregelt.</p>	
<p>Art. 201 Steuerarten</p> <p>¹ Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden erheben als ordentliche Gemeindesteuern jährlich:</p> <p>1. Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen;</p> <p>2. Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen, ausgenommen von Holding- und Verwaltungsgesellschaften.</p>	<p>² Die politischen Gemeinden können zudem eine kommunale Bausteuer auf Steuern im Sinne von Absatz 1 erheben.</p>
	<p>2.4. Kommunale Bausteuer</p>
	<p>Art. 209a Zweck der Bausteuer</p> <p>¹ Für die Finanzierung grosser Bauvorhaben können die politischen Gemeinden eine zweck- und objektgebundene Bausteuer erheben.</p>
	<p>Art. 209b Steuerobjekt und Verfahren</p> <p>¹ Die Bausteuer wird in einem prozentualen Zuschlag der einfachen Steuer erhoben.</p> <p>² Die Vorschriften über das Einsprache- und Beschwerdeverfahren sowie über den Steuerbezug, die Sicherung und den Erlass der Steuern werden sinngemäss angewendet.</p>
	<p>Art. 209c Steuermass</p>

<p>² Nicht im Grundbuch eingetragene, gesetzliche Grundpfandrechte von über 1000 Franken, die nicht binnen vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, spätestens jedoch binnen zweier Jahre seit der Entstehung der Forderung in das Grundbuch eingetragen werden, können nach Ablauf der Eintragsfrist Dritten, die sich in gutem Glauben auf das Grundbuch verlassen, nicht mehr entgegengehalten werden.</p>	
	<p>2. GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 6. Mai 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 9e Abschreibung Gemeindeanteil für erweiterte Beiträge gemäss Artikel 9c</p> <p>¹ Der Anteil der Standortgemeinde an Projekten, die mit erweiterten Kantonsbeiträgen unterstützt werden, kann in Abweichung zu Artikel 61 Absatz 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden¹⁾ über die Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung entscheidet mit der Bemessung des Gemeindeanteils über die anzuwendende Abschreibungsmethode.</p>	<p>Art. 9e Aufgehoben.</p>
	<p>3. GS VI A/1/2, Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden vom 3. Mai 2009 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 8 Grundsätze der Haushaltführung</p> <p>¹ Die Haushaltführung richtet sich nach den in Artikel 52 Absatz 1 der Kantonsverfassung enthaltenen Grundsätzen. Es bedeuten:</p> <p>a. Gesetzmässigkeit: jede öffentliche Ausgabe bedarf einer gesetzlichen Grundlage (Art. 39);</p> <p>b. Haushaltgleichgewicht: Aufwand und Ertrag sind auf Dauer im Gleichgewicht zu halten;</p>	

¹⁾ GS VI A/1/2

<p>c. Sparsamkeit: Ausgabenbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit hin zu prüfen;</p> <p>d. Dringlichkeit: die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit vorzunehmen;</p> <p>e. Wirtschaftlichkeit: für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, die bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet;</p> <p>f. Verursacherprinzip: wenn Dritte aus bestimmten Leistungen besonderen Nutzen ziehen oder besondere Kosten verursachen, sind ihnen in der Regel durch Rechtssatz die zumutbaren Kosten aufzuerlegen;</p> <p>g. Vorteilsabgeltung: für besondere wirtschaftliche Vorteile aus öffentlichen Einrichtungen oder Anordnungen sind angemessene, dem Nutzen aus dem Vorteil entsprechende und zumutbare Beträge einzufordern, deren Höhe die Kosten nicht übersteigen darf;</p> <p>h. Wirkungsorientierung: die finanziellen Entscheidungen sind auf ihre Wirkung hin auszurichten; die Wirkung einer Ausgabe kann anhand von Indikatoren bezogen auf die Zielerreichung und das Kosten-Leistungs-Verhältnis gemessen werden;</p> <p>i. Zielorientierung: die Finanzmittel sind auf der Basis der Legislaturziele und den darauf abgestimmten Leitbildern für eine nachhaltige Entwicklung von Kanton und Gemeinden einzusetzen;</p> <p>k. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern unter Vorbehalt der kantonalen Bausteuer: im Grundsatz dürfen zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden; vorbehalten bleibt die Erhebung der kantonalen Bausteuer gemäss den betreffenden Bestimmungen im Steuergesetz¹⁾.</p>	<p>k. Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern unter Vorbehalt der kantonalen Bausteuer: im Grundsatz dürfen zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierungen oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben keine festen Anteile der Hauptsteuern verwendet werden; vorbehalten bleibt die Erhebung der kantonalen Bausteuer gemäss den betreffenden Bestimmungen im Steuergesetz²⁾.</p>
	<p>III.</p>

¹⁾ GS VI C/1/1

²⁾ GS VI C/1/1

	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]